

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Franklin Templeton Investment Funds – Templeton Asian Growth Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): GXX3ETDCTEFNMPTFFW41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **20 %** an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale variieren je nach Zusammensetzung des Portfolios, da sie von jedem Unternehmen oder jeder Branche abhängen, in die der Fonds investiert. Zu diesen Merkmalen können beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Ressourceneffizienz, Abfallvermeidung und -recycling, die Vermeidung und Eindämmung von Umweltverschmutzung, gute Arbeitsbedingungen, faire Löhne, Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit, Gesundheits- und Sicherheitskonzepte oder die Ausrichtung an den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln gehören.

Der Anlageverwalter versucht, diese Kriterien zu erfüllen, indem er:

- Emittenten mit einer Bewertung von 1 (ausreichend) oder besser aufgrund ihres Umwelt-, Sozial- und Governance-Profiles (das „ESG-Profil“) bevorzugt (die Bewertung wird über die eigene ESG-Methode des Anlageverwalters ermittelt), sowie

- sich verpflichtet, auf Fondsebene eine höhere ESG-Bewertung zu erzielen als die MSCI-eigene ESG-Bewertung der Benchmark des Fonds (MSCI All Country Asia ex-Japan 10/40 Index), auf die in Anhang F des Prospekts verwiesen wird („die Benchmark“),
- im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendet, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher ausgeführt.

Zudem investiert der Fonds mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Investitionen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfallen im Fonds mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und mindestens 5 % des Portfolios auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Der Fonds verwendet keine Referenzwerte, an denen er die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, ausrichtet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- der Anteil der Unternehmen, in die investiert wird, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 3 (sehr gut), 2 (gut), 1 (ausreichend) und 0 (schlecht) bewertet werden, sowie
- der gewichtete durchschnittliche ESG-Basiswert des Portfolios und der durchschnittliche ESG-Wert der Benchmark, gemessen durch die MSCI ESG Rating Methodology.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen ist es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

Soziale Wirkungsfelder:

- Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen),
- Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle),
- Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusive Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle),

Ökologische Wirkungsfelder:

- Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)
- Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde) und
- Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung).

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei nachhaltigen Investitionen wird die DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“) durch ESG-Mindeststandards in die Strategie integriert. Der Anlageverwalter untersucht negative externe Faktoren, indem er anhand von externen ESG-Daten von MSCI schwerwiegende ökologische und soziale Kontroversen ermittelt. Alle nachhaltigen Investitionen müssen die für DNSH festgelegten ESG-Mindeststandards erfüllen, das heißt, sie dürfen keine schwerwiegenden ökologischen oder sozialen Kontroversen aufweisen, die nicht beseitigt wurden oder für die es keinen positiven Ausblick gibt. Darüber hinaus wird das Ausbleiben schwerwiegender negativer ökologischer oder sozialer externer Faktoren erfasst und ist Teil der Bewertung des Emittenten durch den Anlageverwalter.

Zum Schluss (i) wendet der Anlageverwalter Ausschlüsse an, wie im Abschnitt zur Anlagestrategie in diesem Anhang näher ausgeführt, und (ii) integriert die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) in den Researchprozess.

– – – *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Beurteilung, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds den DNSH-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigt der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Investitionen relevant sind, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansieht. Der Anlageverwalter führt diese Analyse auf Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren jeweils unterschiedlich sein können. Emittenten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen diese Indikatoren verstoßen, werden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft.

– – – *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden nicht in Unternehmen investiert, die gemäß MSCI die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen, kurz die „UNGC-Grundsätze“), Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte nicht einhalten.

Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der vorgeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder sich nicht der Schlussfolgerung anschließt, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

Der Fonds berücksichtigt insbesondere die folgenden PAI-Indikatoren:

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird,**
- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze sowie**
- **Umstrittene Waffen.**

Im Rahmen des Researchprozesses wendet der Anlageverwalter bei der Beurteilung von ESG-Themen einen wesentlichkeitsbasierten Ansatz für die Bewertung der PAI-Indikatoren an. Bei dieser Bewertung werden Daten von Drittanbietern, Unternehmensberichte und das eigene Engagement mit den Managementteams berücksichtigt. Die Anlageverwaltung wendet einen sektorbezogenen Ansatz bei der Relevanz der PAI-Indikatoren an, die bei jedem Unternehmen und jeder Branche anders sein können. Darüber hinaus werden die PAIs auf Portfolioebene ausdrücklich wie folgt berücksichtigt:

- **Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird**

Bei Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die über dem vom Anlageverwalter für akzeptabel erachteten Schwellenwert, wie unten festgelegt, hinausgeht, sucht der Anlageverwalter den Kontakt zu dem Unternehmen und spricht mit ihm über die angemessene Festlegung von Emissionsreduktionszielen und die entsprechende Kontrolle seiner Treibhausgasemissionen und/oder -intensität.

Dieser Schwellenwert entspricht der durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Fonds-Benchmark. Die Daten werden vierteljährlich überprüft und beziehen die Scope 1- und Scope 2-Emissionen jedes Unternehmens ein.

- **Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die laut MSCI gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn eine formelle Überprüfung der angeblichen Verstöße stattgefunden hat und der Anlageverwalter entweder der Schlussfolgerung widerspricht, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt ist, oder wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hat, die als zufriedenstellend erachtet werden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Betroffenheit werden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhält, berücksichtigt.

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Kampfstoffe)

Gemäß den Richtlinien des Anlageverwalters für umstrittene Waffen investiert der Fonds nicht in Unternehmen, die solche Waffen herstellen oder vertreiben.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds seine PAIs berücksichtigt, finden sich in den regelmäßigen Berichten des Fonds.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene Methodik, die auf alle Aktienbeteiligungen angewendet wird, um das ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Governance) eines Unternehmens zu bestimmen. Der Anlageverwalter bewertet die Unternehmen, die als potenzielle Investitionen für den Fonds ausgewählt wurden, und vergibt auf der Grundlage quantitativer und qualitativer ESG-Aspekte entsprechende ESG-Bewertungen.

Die den Emittenten vom Anlageverwalter zugewiesenen Bewertungen, die auf der fondseigenen ESG-Methodik basieren, beinhalten vier Bewertungsstufen: 3 (Sehr gut), 2 (Gut), 1 (Ausreichend) und 0 (Schlecht). Der Ansatz des Anlageverwalters sieht den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überprüfung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten vor. Der Fonds wird nur in Unternehmen investieren, die nach dieser internen ESG-Bewertung mindestens die Note 1 (Ausreichend) oder besser erreichen. Dies lässt darauf schließen, dass ein angemessenes oder besseres Management wesentlicher ökologischer und sozialer Themen sowie ein angemessenes Management wesentlicher Fragen der Unternehmensführung gegeben ist. Unternehmen, die mit 0 (Schlecht) bewertet wurden, oder solche, die nicht bewertet wurden, werden aus dem Portfolio des Fonds ausgeschlossen.

Der Fonds wendet auch ESG-Ausschlüsse an und investiert nicht in Unternehmen, die nach Analysen des Anlageverwalters:

- wiederholt und/oder schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen (ohne positive Perspektive),
- Atomwaffen oder umstrittene Waffen – definiert als Antipersonenminen, biologische und chemische Kampfstoffe, Munition mit abgereichertem Uran und Streumunition – herstellen oder vertreiben oder die Komponenten für den Einsatz in solchen Waffen herstellen. Unternehmen, die mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und/oder dem Vertrieb von anderen Waffen erzielen, sind ebenfalls ausgeschlossen,
- sowie Unternehmen, die Tabak oder Tabakprodukte produzieren oder
- mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen.

Infolge der vorgenannten ESG-Methodik und -Ausschlüsse ist die gewichtete durchschnittliche ESG-Basisbewertung des Fondsportfolios höher als die durchschnittliche ESG-Basisbewertung der Benchmark des Fonds.

Wenn eine Anlage nach der Analyse der Anlageverwalter und Gesprächen mit dem Unternehmen die ESG-Kriterien für die Aufnahme nicht mehr erfüllt, veräußert der Fonds sie innerhalb von sechs Monaten (sofern die Marktbedingungen dies zulassen) und berücksichtigt dabei die besten Interessen der Anteilsinhaber.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die nicht im Ermessen der Anlageverwaltung liegen, sind folgende:

- die Verpflichtung, Unternehmen auszuschließen, die nach der eigenen ESG-Methode mit 0 (Schlecht) bewertet werden;
- die Verpflichtung, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Fonds aufrechtzuerhalten, das höher ist als das durchschnittliche anhand der MSCI ESG Ratings Methodology gemessene ESG-Rating der Benchmark;
- die Anwendung der im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ dieses Anhangs näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Governance-Merkmale werden regelmäßig im Rahmen der Fundamentalanalyse bewertet. Daten, sofern verfügbar, werden von den Analysten im Rahmen ihrer allgemeinen Überprüfung berücksichtigt. Analysten füllen eine universelle Governance-Vorlage für alle Unternehmen aus, unter anderem betreffend die Zusammensetzung des Vorstands, die Führungsqualität, die Vergütung der Führungskräfte, Eigentumsverhältnisse und Kontrolle, Buchführung und Kontroversen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die einen positiven oder sich verbessernden Beitrag leisten, der auf die Interessen der Anteilsinhaber abgestimmt ist. Die Governance-Bewertung des Anlageverwalters beinhaltet den regelmäßigen Dialog mit Unternehmen, die Überwachung wesentlicher ESG-Aspekte und Stimmrechtsvollmachten. Eine Governance-Bewertung wird von den Analysten des Anlageverwalters vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Strukturen eingerichtet haben, die den Interessen von Minderheiten Rechnung tragen. Daraus resultieren verbindliche Kriterien, dass ein Unternehmen in der Governance-Bewertung des Anlageverwalters nicht „schlecht“ abschneiden darf. Auf diese Weise soll eine gute Unternehmensführung gewährleistet werden.

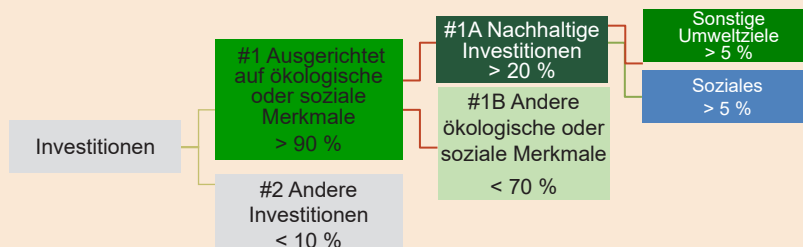


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anlageverwalter verwendet eine verbindliche eigene ESG-Methodik, die auf mindestens 90 % des Fondsportfolios angewendet wird, um das ESG-Profil eines Unternehmens zu bestimmen. Dieser Teil des Fondsportfolios ist auf ökologische/soziale Merkmale ausgerichtet, wie in der folgenden Grafik dargestellt. Der verbleibende Teil (< 10 %) des Portfolios ist nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet. Er besteht hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie aus Derivaten, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden. Darüber hinaus wird der Fonds mindestens 20 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen anlegen, wobei mindestens 5 % des Nettovermögens für Umweltziele und 5 % für soziale Ziele vorgesehen sind.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

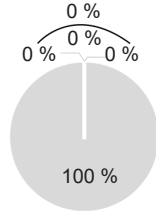
☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

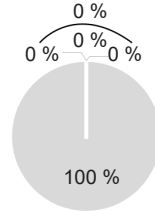
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik stellt 100 % der Gesamtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel von 5 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel von 5 %.

³¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Investitionen, die in die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen, gehören liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, und die nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sind.

Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://franklintempletonprod.widen.net/s/wjbnhhfvzf/disclosuresfdr-templetonasiangrowthfund-267-en-gb>

Die in Artikel 10 der SFDR für den Fonds geforderte spezifische Offenlegung ist hier abrufbar: www.franklintempleton.lu/267